

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1967	Ausgegeben zu Wiesbaden am 6. Januar 1967	Nr. 1
Tag	Inhalt	Seite
2. 1. 67	Verordnung über die zur Beitreibung von Beiträgen und Kosten der Brandversicherungsanstalten zuständigen Vollstreckungsbehörden GVBl. II 304-14	1
21. 12. 66	Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Rinderpest GVBl. II 356-76	2

Verordnung über die zur Beitreibung von Beiträgen und Kosten der Brandversicherungsanstalten zuständigen Vollstreckungsbehörden*)

Vom 2. Januar 1967

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr verordnet:

§ 1

(1) Die Brandversicherungsbeiträge der Brandversicherungsanstalt in Darmstadt und die von der Brandversicherungsanstalt vorgelegten Kosten nach Art. 68 Abs. 1 Nr. II und III des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für Gebäude betreffend, in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1899 (Hess. Reg. Bl. S. 677, 699) werden von den Kassen der Gemeinden und Landkreise begetrieben.

(2) Die Brandversicherungsanstalt ist verpflichtet, den Gemeinden und Landkreisen einen Unkostenbeitrag von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beiträge zu zahlen und uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) zu ersetzen.

§ 2

(1) Die Hessische Brandversicherungsanstalt in Kassel treibt die ihr zustehenden Brandversicherungsbeiträge und Aufnahmekosten nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bei.

(2) Die Kassen der Gemeinden und Landkreise sind unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1 der Hessischen Brandversicherungsanstalt zur Vollstreckungshilfe verpflichtet. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 3

Die Brandversicherungsbeiträge und Aufnahmekosten der Nassauischen Brandversicherungsanstalt in Wiesbaden werden von den Kassen der Gemeinden und Landkreise begetrieben. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 2. Januar 1967

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

*) GVBl. II 304-14

Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Rinderpest¹⁾

Vom 21. Dezember 1966

Auf Grund der §§ 2, 18, 78 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (Reichsgesetzbl. S. 519), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 627), in Verbindung mit § 1 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz in der Fassung vom 5. Juli 1957 (GVBl. S. 94) und Art. 1 des Gesetzes über die Änderung von Zuständigkeiten auf den Gebieten der Volkswohlfahrt, des Gesundheitswesens und des Veterinärwesens vom 26. März 1959 (GVBl. S. 7) wird zum Schutze gegen die Rinderpest verordnet:

I. Schutzmaßnahmen

§ 1

Impfungen gegen die Rinderpest sowie Heilversuche an seuchenkranken und verdächtigen Klautentieren sind verboten.

§ 2

Im Falle des Ausbruchs oder des Verdachts des Ausbruchs der Rinderpest sind unverzüglich in den betroffenen Gehöften oder auf den betroffenen Standorten außerhalb der Gehöfte folgende Maßnahmen vor der amtstierärztlichen Untersuchung zu ergreifen:

1. Klautentiere sind in ihren Ställen oder sonstigen Standorten abzusondern, einzusperren und zu bewachen. Einhufer sind abzusondern. Hunde sind festzulegen. Geflügel, Tauben und Katzen sind so zu verwahren, daß sie das Gehöft nicht verlassen können.
2. Ställe oder sonstige Standorte, in denen sich Klautentiere befinden, dürfen nur von dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen und von Tierärzten sowie nur in Schutzkleidung betreten werden.
3. Das Gehöft darf, außer in Notfällen, nur von Tierärzten sowie von Personen, die dort ihre ständige Wohnung oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben, betreten werden.
4. Personen haben sofort nach Verlassen der Ställe oder sonstigen Standorte, in denen sich Klautentiere befinden, die Hände, die Kleidung und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Personen haben vor Verlassen des Gehöfts die im Gehöft getragenen Oberkleider (Schutzkleidung) abzulegen sowie das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren; die abgelegten Oberkleider sind im Gehöft zurückzulassen.

¹⁾ GVBl. II 356-76

6. Tiere dürfen nicht in das Gehöft oder den sonstigen Standort der Klautentiere verbracht werden.
7. Tiere und Gegenstände jeglicher Art, insbesondere Teile von Tieren, von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, Dung, Jauche, Futter- und Streuvorräte, Stallgerätschaften und Fahrzeuge dürfen aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort nicht entfernt werden.

1. Schutzmaßnahmen nach Feststellung der Rinderpest

§ 3

Der Ausbruch der Rinderpest ist nach seiner Feststellung öffentlich bekanntzugeben.

§ 4

(1) Für Gehöfte, in denen der Ausbruch der Rinderpest festgestellt ist, ist die Sperre des Gehöfts mit der Maßgabe anzuordnen, daß

1. der Besitzer an den Eingängen des Seuchengehöfts und der Ställe, in denen sich Klautentiere befinden oder befunden haben, gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rinderpest — Unbefugter Zutritt verboten“ anzubringen hat,
2. Klautentiere im Stall abzusondern und zu bewachen sind sowie nur zur Tötung aus den Ställen entfernt werden dürfen,
3. die Zugänge zu den Ställen, in denen sich Klautentiere befinden oder befunden haben, bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion zu versperren sind,
4. Ställe, in denen sich Klautentiere befinden oder befunden haben, bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion nur von dem Tierbesitzer, dessen Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen sowie von Tierärzten betreten werden dürfen,
5. aus den Ställen, in denen sich Klautentiere befinden oder befunden haben, bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion andere Tiere, Teile von Tieren sowie von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe nur mit behördlicher Genehmigung entfernt werden dürfen, sowie Dung, Futter- und Streuvorräte und die in diesen Ställen vorhandenen Gegenstände anderer Art, insbesondere Stallgerätschaften und Fahrzeuge, nicht entfernt werden dürfen,
6. alle Klautentiere des Seuchengehöfts nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes unter Aufsicht der Gemeinde unverzüglich ohne Blutentzie-

hung zu töten sowie unschädlich zu beseitigen sind,

7. die getöteten Klautiere nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren und die Tierkörper gefallener oder getöteter Klautiere nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt geöffnet und zerlegt werden dürfen.

(2) Es ist ferner anzuordnen, daß

1. Klautiere nicht in das Seuchengehöft verbracht werden dürfen,
2. Einhufer weder in das Seuchengehöft verbracht noch daraus entfernt werden dürfen,
3. Geflügel, Tauben, Katzen, Hunde, Kaninchen und Pelztiere weder in das Seuchengehöft verbracht noch daraus entfernt werden dürfen und so zu verwahren sind, daß sie das Gehöft nicht verlassen können; Hunde sind festzulegen,
4. Teile von Tieren, von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe sowie Futter- und Streuvorräte nicht aus dem Seuchengehöft entfernt werden dürfen,
5. Fahrzeuge, Behältnisse, Gerätschaften und andere Gegenstände, bevor sie aus dem Seuchengehöft entfernt werden, auf nähere Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren sind,
6. flüssige Stallabgänge in Behältnissen zu sammeln sind und aus dem Seuchengehöft nur mit behördlicher Genehmigung und nur, wenn sie mit Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch desinfiziert worden sind, entfernt werden dürfen,
7. Dung aus dem Seuchengehöft nicht entfernt werden darf und an einem für Tiere unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern ist,
8. andere Tiere als Klautiere im Seuchengehöft, außer in Notfällen, nur mit behördlicher Genehmigung geschlachtet werden dürfen.

(3) Außerdem ist anzuordnen:

1. An den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöfts und bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion auch an den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen sich Klautiere befinden oder befunden haben, sind Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen anzubringen, die mit zweiprozentiger Natronlauge getränkt und stets feucht gehalten werden müssen; dem Desinfektionsmittel ist bei Frost Salz beizumischen. Die Matten oder saugfähigen Bodenauflagen an den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöfts müssen so beschaffen sein, daß die Räder der Fahrzeuge beim Verlassen des Gehöfts desinfiziert werden.
2. Die Plätze vor den Ein- und Ausgängen des Seuchengehöfts und bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion auch

die Stallgänge und die Plätze vor den Ein- und Ausgängen der Ställe, in denen sich Klautiere befinden oder befunden haben, sind täglich mindestens einmal mit zweiprozentiger Natronlauge oder einer zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltenden Lösung zu desinfizieren.

(4) Es ist weiterhin anzuordnen, daß

1. Personen bis zur Abnahme der Schlußdesinfektion durch den beamteten Tierarzt sofort nach Verlassen der Ställe, in denen sich Klautiere befinden oder befunden haben, nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes die Kleidung und das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren haben und vor Verlassen des Gehöfts die im Gehöft getragenen Oberkleider (Schutzkleidung) abzulegen sowie das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren haben; die abgelegten Oberkleider sind im Gehöft zurückzulassen,
2. das Seuchengehöft, außer in Notfällen, nur von Tierärzten sowie von Personen, die dort ihre ständige Wohnung oder ihren ständigen Arbeitsplatz haben, betreten werden darf.

(5) Ausnahmen von Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 Nr. 4, außer für Milch, können zugelassen werden, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 5

(1) Ist der Ausbruch der Rinderpest bei Klautieren festgestellt, die sich auf Standorten außerhalb eines Gehöfts befinden, gilt § 4 Abs. 1 bis 4 sinngemäß. Ausnahmen von § 4 Abs. 1 Nr. 4 können zugelassen werden, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Sofern die Bekämpfung der Seuche es erfordert, kann angeordnet werden, daß die Tiere in den Stall des Gehöfts, zu dem sie gehören, verbracht werden; insoweit findet § 4 Abs. 2 Nr. 1 keine Anwendung. Für das Gehöft, in das die Tiere verbracht worden sind, ist § 4 anzuwenden.

§ 6

Es ist anzuordnen, daß bei Feststellung des Ausbruchs der Rinderpest

1. Weideflächen und Ausläufe, auf denen Klautiere des Seuchengehöfts innerhalb des Zeitraums von 28 Tagen vor Feststellung der Seuche vorübergehend oder dauernd gehalten wurden, für die Dauer von vier Monaten so zu sperren sind, daß eine Nutzung für Haustiere nicht möglich ist,
2. der Besitzer an den Eingängen der Weideflächen gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Rinderpest“ anzubringen hat.

§ 7

(1) Ist der Ausbruch der Rinderpest festgestellt, so ist ein Sperrbezirk zu bilden, der unter Berücksichtigung der

örtlichen Verhältnisse ein Gebiet in einem Umkreis von mindestens fünf Kilometern um das Seuchengehöft oder den Standort außerhalb des Gehöfts umfassen muß.

(2) Für den Sperrbezirk ist anzuordnen, daß

1. an den Eingängen des Sperrbezirks gut sichtbare Schilder mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Rinderpest — Sperrbezirk“ anzubringen sind,
2. sämtliche Klautiere im Stall abzusondern sind, Schafe jedoch auch auf einer abgelegenen Weidefläche abgesondert werden können,
3. Klautiere aus dem Sperrbezirk nicht entfernt und in den Sperrbezirk nicht verbracht werden dürfen,
4. Klautiere nur mit behördlicher Genehmigung und nur innerhalb des Sperrbezirks geschlachtet sowie zur Schlachtstätte nur in Fahrzeugen befördert werden dürfen, die so beschaffen sind, daß tierische Abgänge, Streu und Futter nicht durchsickern oder herabfallen können,
5. andere Tiere als Klautiere nur mit behördlicher Genehmigung befördert oder getrieben werden dürfen,
6. Gegenstände aller Art, die mit Klautieren, ihren Erzeugnissen oder Abgängen in Berührung gekommen sind, sowie Dung und Jauche von Klautieren aus den Gehöften nur mit behördlicher Genehmigung unter Beachtung der angeordneten Vorsichtsmaßnahmen entfernt werden dürfen,
7. der Handel mit Tieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, verboten ist,
8. Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren verboten sind,
9. Geflügel, Tauben und Katzen so zu verwahren sind, daß sie das Gehöft nicht verlassen können, und Hunde festzulegen oder an der Leine zu führen sind,
10. verendet aufgefundenes Schalenwild unschädlich zu beseitigen ist und erlegtes Schalenwild nur nach näherer behördlicher Anweisung verwendet werden darf.

(3) Für Klautiere, die zur sofortigen Schlachtung in den Sperrbezirk verbracht werden sollen, können Ausnahmen zugelassen werden, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 8

(1) Um den Sperrbezirk ist ein Beobachtungsgebiet zu bilden, das unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse

das Gebiet in einem Umkreis von mindestens 15 Kilometern um den Sperrbezirk umfassen muß.

(2) Für das Beobachtungsgebiet ist anzuordnen, daß

1. Viehmärkte, Tierschauen, Tierversteigerungen sowie jedes andere Zusammenbringen von Tieren verboten sind,
2. der Handel mit Klautieren, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindegebiets der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, der behördlichen Genehmigung bedarf,
3. Klautiere aus dem Beobachtungsgebiet nur zur unverzüglichen Schlachtung in nahegelegenen Orten und nur mit behördlicher Genehmigung entfernt werden dürfen, wenn frühestens 24 Stunden vor Entfernung der Tiere eine amtstierärztliche Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Klautierbestandes des Gehöfts ergeben hat.

(3) Für das Beobachtungsgebiet oder für Teile des Beobachtungsgebietes können weitere Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 angeordnet werden, wenn dies zur Verhinderung der Verbreitung der Rinderpest erforderlich ist.

(4) Der Regierungspräsident kann mit Zustimmung des Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen für Schlachtviehmärkte und für das Decken von Schweinen Ausnahmen von Abs. 2 Nr. 1 zulassen, wenn veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

§ 9

Ist zu befürchten, daß sich die Rinderpest in einem Ort ausgebreitet hat, so hat der Regierungspräsident eine amtstierärztliche Untersuchung sämtlicher Klautierbestände dieses Ortes sowie des in einem Umkreis von mindestens fünf Kilometern um diesen Ort liegenden Gebietes anzuordnen.

2. Schutzmaßnahmen bei Verdacht auf Rinderpest

A. Seuchenverdacht

§ 10

(1) Für Gehöfte, in denen der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest vorliegt, sind die Schutzmaßnahmen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 bis 5, Abs. 2 Nr. 1, 3 bis 8, Abs. 3 und 4 anzuordnen. Schutzmaßnahmen im Sinne des § 3, des § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 7 und Abs. 2 Nr. 2 und des § 6 können angeordnet werden, wenn veterinärpolizeiliche Gründe dies erfordern. Liegt der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest bei Klautieren vor, die sich außerhalb des Gehöfts befinden, gelten die Sätze 1 und 2 sowie § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 sinngemäß.

(2) Im Falle des Abs. 1 gilt § 4 Abs. 5 sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch für Milch Ausnahmen zugelassen wer-

den können, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist und die Milch vorher bis zum wiederholten Aufkochen oder in anderer Weise ausreichend erhitzt worden ist oder gesondert einer Sammelmolkerei zugeführt wird, in der eine wirksame Erhitzung der gesamten Milch gewährleistet ist.

§ 11

(1) Liegt der Verdacht des Ausbruchs der Rinderpest vor, so ist die Sperre des betroffenen Ortes oder unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse die Sperre von Teilen dieses Ortes anzuordnen.

(2) Für den gesperrten Ort oder die gesperrten Ortsteile sind Schutzmaßnahmen nach § 7 Abs. 2 anzuordnen.

B. Ansteckungsverdacht

§ 12

(1) Es ist anzuordnen, daß ein Klauentierbestand für die Dauer von 28 Tagen unter amtliche Beobachtung gestellt wird, wenn

1. sich in den Ställen oder sonstigen Standorten des Bestandes Personen aufgehalten haben, die ein Gehöft, in dem sich seuchenkranke und seuchenverdächtige Tiere befanden, innerhalb des Zeitraums von 28 Tagen vor Feststellung der Seuche oder Vorliegen des Seuchenverdachts betreten haben,
2. in den Bestand innerhalb der letzten 28 Tage vor Feststellung der Seuche oder Vorliegen des Seuchenverdachts Klauentiere aus einem verseuchten Bestand eingebracht worden sind oder ein Tier des Bestandes mit einem Tier aus einem verseuchten Bestand in Berührung gekommen ist,
3. bei einem Tier des Bestandes aus anderen Gründen ein Ansteckungsverdacht vorliegt.

(2) Für den nach Abs. 1 der amtlichen Beobachtung unterstellten Tierbestand ist anzuordnen, daß

1. alle Klauentiere in ihrem Stall abzusondern sind,
2. Klauentiere weder in den Tierbestand verbracht noch daraus entfernt werden dürfen,
3. der Zutritt zu den Ställen, in denen sich Klauentiere befinden, nur dem Tierbesitzer, seinem Vertreter, den mit der Beaufsichtigung, Wartung und Pflege der Tiere betrauten Personen sowie Tierärzten zu gestatten ist und alle Personen sich sofort nach Verlassen der Ställe nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes zu reinigen und zu desinfizieren haben,
4. aus den Ställen, in denen sich Klauentiere befinden, andere Tiere, Teile von Tieren, von Tieren stammende Erzeugnisse und Rohstoffe, Dung, Futter- und Streuvorräte sowie sonstige in diesen Ställen vorhandene Gegenstände, insbesondere Stallgerätschaften

und Fahrzeuge, nur mit behördlicher Genehmigung entfernt werden dürfen,

5. flüssige Stallabgänge in Behältnissen zu sammeln sind und nur mit behördlicher Genehmigung sowie nur, wenn sie mit Chlorkalk oder dicker Chlorkalkmilch desinfiziert worden sind, entfernt werden dürfen.

(3) Ferner können die in den §§ 4 und 5 vorgesehenen Schutzmaßnahmen angeordnet werden, soweit dies zur Verhinderung der Verbreitung der Rinderpest notwendig ist.

3. Schutzmaßnahmen bei Tieren auf dem Transport, auf Tierschauen und auf Märkten

§ 13

(1) Es ist anzuordnen, daß in den Fällen, in denen bei auf dem Transport befindlichen Klauentieren der Ausbruch der Rinderpest festgestellt wird oder der Verdacht auf Rinderpest vorliegt,

1. alle Klauentiere des Transports, außer zur Tötung, nicht weiterbefördert werden dürfen,
2. alle Klauentiere des Transports nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter Aufsicht der Gemeinde unverzüglich ohne Blutentziehung zu töten sowie unschädlich zu beseitigen sind,
3. die getöteten Klauentiere nicht abgehäutet, entborstet oder geschoren und die Tierkörper gefallener oder getöteter Klauentiere nur in einer Tierkörperbeseitigungsanstalt geöffnet und zerlegt werden dürfen,
4. andere Tiere des Transports nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes und unter Aufsicht der Gemeinde zu reinigen und zu desinfizieren sind,
5. andere Tiere des Transports, sofern sie nicht der sofortigen Schlachtung zugeführt werden, für die Dauer von mindestens 28 Tagen nicht in Gehöfte oder an Standorte verbracht werden dürfen, in oder auf denen Klauentiere gehalten werden.

(2) Für ansteckungsverdächtige Klauentiere kann von den Anordnungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 abgesehen werden, wenn nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes hierdurch eine Verbreitung der Seuche nicht zu befürchten ist. In diesem Fall ist anzuordnen, daß die Tiere an einen Ort verbracht werden, an dem sie für die Dauer von 28 Tagen abgesondert und unter Beobachtung gestellt werden. Die Schutzmaßnahmen nach § 12 Abs. 2 sind anzuordnen.

§ 14

Wird bei Klauentieren, die sich auf Tierschauen, Märkten oder ähnlichen Veranstaltungen befinden, der Ausbruch der Rinderpest festgestellt oder liegt bei diesen Tieren der Verdacht des Aus-

bruchs der Rinderpest vor, so gilt § 13 sinngemäß.

§ 15

Es kann angeordnet werden, daß Fleisch von Klautieren eines verseuchten Bestandes, die innerhalb eines Zeitraums von 28 Tagen vor Feststellung der Rinderpest oder des Verdachts des Ausbruchs der Rinderpest geschlachtet worden sind, sowie Fleisch anderer Tiere, das mit solchem Fleisch in Berührung gekommen ist, nur mit behördlicher Genehmigung unter Beachtung der angeordneten Vorsichtsmaßregeln verwendet werden darf.

II. Desinfektion

§ 16

(1) Es ist anzuordnen, daß die Reinigung und Desinfektion in sinngemäßer Anwendung der Abschnitte I bis III der Anlage A der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung (zugleich Ausführungsanweisung zum Viehseuchengesetz vom 26. Juni 1909 — Reichsgesetzbl. S. 519 —) vom 1. Mai 1912 (RAnz. Nr. 105 — Sonderbeilage —, GVBl. II 356-20), zuletzt geändert durch die Viehseuchenanordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche vom 20. August 1966 (GVBl. I S. 263), unter Beachtung der besonderen Vorschriften des § 16 Abs. 2 und § 17 dieser Viehseuchenanordnung auszuführen ist.

(2) Es ist ferner anzuordnen, daß zur Desinfektion zweiprozentige Natronlauge oder eine zwei Prozent wirksames Formaldehyd enthaltende Lösung zu verwenden ist. Die Lösung ist durch Mischen von 60 ml Formalin des Deutschen Arzneibuches mit einem Liter Wasser herzustellen; der Formalinlösung darf Kalk nicht zugesetzt werden.

§ 17

Es ist anzuordnen, daß unverzüglich nach Entfernung der Klautiere aus ihren Ställen oder sonstigen Standorten nach näherer Anweisung des beamteten Tierarztes

1. die Örtlichkeiten, an denen sich kranke oder verdächtige Tiere aufhalten haben, oder nach denen der Ansteckungsstoff verschleppt sein kann, ferner die Lagerplätze des Dungs, von Kadavern und Kadaverteilen, die zur Wartung und Pflege kranker oder verdächtiger Tiere benutzten Gegenstände sowie sonstige Gegenstände, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, zu reinigen und zu desinfizieren sind,
2. der Dung aus den Ställen oder sonstigen Standorten, in denen sich Klautiere befunden haben, an einem für Tiere unzugänglichen Platz zu packen, mit dünner Chlorkalkmilch zu übergießen und mindestens drei Wochen zu lagern ist,
3. die Futter- und Streuvorräte sowie alle Teile von Tieren und von Tieren stammende Erzeugnisse und Roh-

stoffe, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, unschädlich zu beseitigen sind,

4. die in den Ställen getragenen Kleidungsstücke entweder zu verbrennen sind oder mit heißer Lauge zu waschen, mit Seife gründlich nachzuwaschen und an der Luft zu trocknen sind oder, soweit sie nicht waschbar sind, trockener Hitze auszusetzen und 14 Tage zu lüften sind,
5. in den Ställen getragenes Schuhwerk und getragene Gummikleidung mit Seifenwasser zu reinigen sind, das Schuhwerk durch sorgfältiges und wiederholtes Abreiben mit Lappen, die mit einem der in § 16 Abs. 2 genannten Desinfektionsmittel getränkt sind, zu desinfizieren und die Gummikleidung mit einem der Desinfektionsmittel gründlich abzuspülen ist,
6. die mit der Wartung und Pflege der Klautiere betrauten Personen und andere Personen, die mit kranken oder verdächtigen Tieren sowie mit Gegenständen, die Träger des Ansteckungsstoffs sein können, in Berührung gekommen sind, die Hände, Arme sowie die mit den Tieren und Gegenständen in Berührung gekommenen Körperstellen zu reinigen und zu desinfizieren haben.

III. Aufhebung der Schutzmaßregeln

§ 18

(1) Die Seuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln, ausgenommen die Schutzmaßregeln nach § 6, sind aufzuheben, wenn

1. alle Klautiere des verseuchten Bestandes gefallen oder getötet sowie zur unschädlichen Beseitigung aus dem Seuchengehöft entfernt sind,
2. die Desinfektion nach Anweisung des beamteten Tierarztes unter amtlicher Aufsicht durchgeführt und durch den beamteten Tierarzt abgenommen worden ist und
3. seit der Abnahme 28 Tage vergangen sind.

(2) Die angeordneten Schutzmaßregeln sind ferner aufzuheben, wenn sich der Seuchenverdacht als unbegründet erwiesen hat.

(3) Das Erlöschen der Seuche ist in gleicher Weise wie der Ausbruch öffentlich bekanntzugeben.

IV. Schutzmaßregeln bei Zoo- und Wildtieren

§ 19

Die Vorschriften dieser Viehseuchenanordnung gelten auch für Paarhufer, die sich in zoologischen Gärten, Tierparks, Tierhandlungen, Quarantänestationen oder auf Tierschaustellungen sowie auf dem Transport von oder zu diesen Einrichtungen befinden, und für Schalenwild sinngemäß. Der Minister für

Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen kann Ausnahmen zulassen, soweit veterinärpolizeiliche Gründe nicht entgegenstehen.

V. Schlußbestimmungen

§ 20

Soweit in den §§ 3 bis 19 nichts anderes bestimmt ist, werden die dort vorgesehenen Anordnungen oder sonstigen behördlichen Maßnahmen in Landkrei-

sen vom Landrat als Behörde der Landesverwaltung, in kreisfreien Städten vom Oberbürgermeister, getroffen.

§ 21

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Viehseuchenanordnung unterliegen den Strafbestimmungen der §§ 74 und 76 des Viehseuchengesetzes.

§ 22

Diese Viehseuchenanordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 21. Dezember 1966

Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
Hemsath

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 14.60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 1 kostet 50 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Sammel-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postscheck-Konto: Frankfurt (Main) 719 99

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinheiß (Bergstraße)

Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.

Schlutz mit dem Wühlen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei Ihren Mitarbeitern beklagt, daß Sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

Vielleicht haben Sie ein gutes Büro, wo man alle Gesetzesänderungen in die älteren Texte, die bei Ihnen sorgfältig abgelegt sind, überträgt — vorausgesetzt, daß die Mitarbeiter nicht so überlastet sind oder Sie nicht mit neuen unzureichenden Kräften arbeiten müssen, damit das alles in Ordnung geht.

Deswegen hat die hessische Staatsregierung da Abhilfe geschaffen, indem sie durch eine berufene Persönlichkeit, die lange Zeit nur damit befaßt war, das

Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil II hat herausbringen lassen.

In diesem großen Werk sind nicht nur alle Rechtsvorschriften, die seit Jahrhunderten in den verschiedenen Teilen, aus denen sich Hessen zusammensetzt, erlassen wurden und die noch Gültigkeit haben, zusammengefaßt worden, wobei man auf einen Bruchteil der früheren Bestimmungen gekommen ist; vor allem werden hier alle neuen Gesetze und Verordnungen sowie jede Änderung einer früheren Rechtsvorschrift so gebracht, daß der Benutzer stets das Gesetz, die Verordnung in der heute gültigen Fassung vor sich liegen und jederzeit zur Hand hat.

Jetzt braucht man Neuerungen, die manchmal nur ein Wort, oft aber ganze große Paragraphen ausmachen, nicht mehr in das alte Stück einzutragen. Der nun endgültige Text jeder Rechtsvorschrift liegt hier griffbereit in der letzten Fassung vor.

Das Ganze ist in mehreren Ordnern zusammengefaßt, so daß alles leicht aufgefunden werden kann. In der Zeit des Personal-mangels war diese Regelung notwendig und ist allgemein begrüßt worden.

Sollten Sie diese Ausgabe noch nicht besitzen, die Sie natürlich laufend nachbeziehen können, so schreiben Sie an den Verlag. Er schickt Ihnen gern genaue Unterlagen.

VERLAG DR. MAX GEHLEN

6380 Bad Homburg vor der Höhe · Postfach 66